

SEMINARARBEIT ZUM RAHMENTHEMA

„RECHT, ÜBERALL RECHT“:

DELIKTE GEGEN DAS LEBEN – MORD UND TOTSCHLAG



VORGELEGT VON

THERESA WOHNLICH

B13TW

AM KIESWEG 3 - 89353 GLÖTT

THERESA.WOHNLICH@WEB.DE

SEMINARLEHRKRAFT: HERR KLÖCK

ABGABEDATUM: 19.01.2021

ABGABEORT: NEU-ULM

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Tatbestand Totschlag.....	5
2.1	Tatbestandsmerkmale.....	5
2.2	Straferwartung.....	6
3	Tatbestand Mord	8
3.1	Mordmerkmale	8
3.1.1	Objektive Merkmale	8
3.1.2	Subjektive Merkmale.....	10
3.2	Absolute Strafe.....	12
4	Schluss	14
4.1	Statistiken	15
4.2	Praxisfall	20
5	Literaturverzeichnis	22
6	Erklärung.....	25

1 Einleitung

Seit einigen Jahren rücken besonders Podcasts immer mehr in den Fokus unserer Gesellschaft. Was mittlerweile als spannendes Massenphänomen gilt, war vor einigen Jahren noch eine kleine Besonderheit. Das Medium begeistert vor allem durch seine Vielseitigkeit und Einfachheit. Das Spektrum der Podcasts ist weit gefächert und bietet für jeden Hörer ein spannendes und informatives Themengebiet.¹

Obwohl die Beliebtheit von Krimis keine Neuerscheinung ist², weckten gerade True-Crime Podcasts mein Interesse. Der Podcast „Mordlust“ fasziniert mich durch die detaillierte Beschreibung der Tat und das Aufarbeiten der Merkmale. In der zweiten Folge des Podcasts beschreiben die beiden Verfasserinnen (Paulina und Laura) einen Fall, der bundesweit bekannt ist. Den Mord von Armin Meiwes, oder besser bekannt als der „Kannibale von Rotenburg“. Im kommenden Abschnitt möchte ich auf diese Podcastfolge genauer eingehen, um auf das Thema meiner Seminararbeit hinzuführen.

Zwischen dem achten und zwölften Lebensjahr entwickelte Armin Meiwes seine ersten kannibalischen Fantasien. Zudem stellte er sich während der Selbstbefriedigung vor, dass er Menschenfleisch esse. Später suchte er Gleichgesinnte in Foren wie „Flesh and Bones“, über das er unter dem Decknamen Franky einen 18 - 25-jährigen Mann für eine reale Schlachtung und Verspeisung suchte. Lange Zeit nachdem Armin Meiwes seine Anzeige in diesem Forum veröffentlichte, meldete sich ein 34-jähriger Diplomingenieur namens Bernd, dessen Annonce lautete: „Your Dinner“ und der das Lebensziel hatte, bei lebendigem Leib entmannt zu werden. Am 09.03.2001 verabredeten sich Armin und Bernd, um die Ziele der beiden Männer zu verwirklichen. Nach einigen Versuchen der Entmannung verlor Bernd das Bewusstsein und Armin stach Bernd in den Hals und zerteilte den Leichnam vor laufender Kamera. Einen Teil des abgetrennten Körpers packte er in seine Kühltruhe und den Rest, wie den Kopf, vergrab er im Garten. Etwa ein Jahr nach Armins erstem Mord meldete sich ein Student über eines der Foren. Als Armin Andeutungen zu seiner ersten Tat macht, meldete sich der Student bei der Polizei. Daraufhin wurde Armins Haus durchsucht und das Video und Teile des Körpers wurden festgestellt³. Der darauffolgende Prozess und die rechtliche Einordnung wiesen einige Fragen auf. War es Mord, Totschlag oder Tötung auf Verlangen?

¹ Vgl. Bösinger, NZZ: [dunkle Seite], 2018, <https://www.nzz.ch/feuilleton/weshalb-podcasts-gerne-auf-true-crime-zurueckgreifen-ld.1418712>, 19.01.2021.

² Vgl. Meinhof, Studio1online: True Crime Podcasts, 2020, <https://www.studio1online.de/nachricht/2020/06/29/warum-true-crime-podcasts-so-erfolgreich-sind/>, 19.01.2021.

³ Vgl. Krasa/Wohlers, Mordlust, 2018, Folge 2.

Da mir die detaillierte Unterscheidung der Mordmerkmale nicht bekannt war und diese in den Podcasts bei der Behandlung von echten Kriminalfällen zum Verständnis elementar sind, entschied ich mich, das Thema in meiner Seminararbeit aufzuarbeiten. Die vorliegende Seminararbeit aus dem Seminarfach „Recht, überall Recht“ bietet Einblicke in Delikte, die sich gegen das Leben richten und untersucht die wesentlichen Unterschiede des Tatbestandes Mord und des Tatbestandes Totschlag. Zu Beginn wurde bereits die mediale Bedeutung der True-Crime Podcasts behandelt. Zudem wurde anhand der zweiten Podcastfolge ein bekannter Kriminalfall nacherzählt, welcher zum Thema Mord und Totschlag hinleitet. Des Weiteren erläutert sie die Tatbestandsmerkmale und Straferwartung des Tatbestandes Totschlag, sowie subjektive und objektive Merkmale des Tatbestandes Mord und dessen absolute Strafe. Im letzten Kapitel werden verschiedene Statistiken analysiert und das Thema anhand eines Praxisfalls dargelegt. Zielsetzung der Seminararbeit ist es, die wesentlichen Grenzunterschiede der beiden Tatbestände herauszufiltern.

2 Tatbestand Totschlag

Totschlag wird im § 212 des Strafgesetzbuchs folgendermaßen definiert:

- (1) „Wer einen Menschen tötet, ohne Mörder zu sein, wird als Totschläger mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.“⁴
- (2) „In besonders schweren Fällen ist auf lebenslange Freiheitsstrafe zu erkennen.“⁴

Für den Grundtatbestand des Totschlags wird objektiv die Tötung eines anderen Menschen und subjektiv vorsätzliches Handeln gefordert, das heißt Wissen und Wollen bezüglich des objektiven Tatbestandes.⁵

2.1 Tatbestandsmerkmale

Das erste objektive Tatbestandsmerkmal des Totschlages ist die Tathandlung, das heißt das Töten selbst. Dabei wird durch eine beliebige Handlung der Tod eines Menschen verursacht. Die Kausalität, sogenannte Ursächlichkeit, ist das dritte Tatbestandsmerkmal. Die Tötungshandlung muss kausal für den Tod des anderen Menschen sein. Dies ist nach der in der Rechtsprechung vertretenen „conditio sine qua non“ – Formel der Fall, wenn „die Handlung nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg, hier der Tod, in seiner konkreten Gestalt entfällt“.⁶ Jegliche Lebensverkürzung, ob für eine geringe oder längerfristige Zeitspanne, sowie die sogenannte Sterbehilfe und die Beschleunigung des Todeseintritts eines gesunden oder ohnehin sterbenden Menschen unterfällt dem § 212 StBG, sofern ein Sterbeverlangen des Verstorbenen nicht bekannt ist.⁷ Des Weiteren spielt die temporale Einwirkung des Täters auf das Opfer eine Rolle. Dieses Merkmal wird auch erfüllt, wenn die Handlung auf das zum Zeitpunkt der Tat noch ungeborene Opfer ausgeübt wird. Neben der Handlung selbst gelten sämtliche lebensverkürzende physische und psychische Einwirkungen auf das Opfer als strafbar. Sogar die Infektion mit einer tödlichen Krankheit, wie dem HI-Virus, kann grundsätzlich als Totschlag betrachtet werden, jedoch hat der Bundesgerichtshof den Regelfall als nicht strafbar gewertet.⁸ Außerdem kann das Unterlassen möglicher Rettungsmaßnahmen als Tathandlung in Betracht gezogen werden. Hier kommt es darauf an, ob „die geforderte Handlung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit das Leben nicht

⁴ Fischer, Strafgesetzbuch, 65. Auflage, S. 1499.

⁵ Vgl. Wessels/Hettinger, Strafrecht Besonderer Teil 1, 37. Auflage, Rn. 79.

⁶ Vgl. Fischer, Strafgesetzbuch, 68. Auflage, S. 82.

⁷ Vgl. Jäger, Strafrecht Besonderer Teil, 5. Auflage, Rn. 26.

⁸ Vgl. Fischer, Strafgesetzbuch, 65. Auflage, S. 1501.

nur unwesentlich verlängert hätte“.⁹ Für eine Schwangere gilt beispielsweise die Pflicht, alle lebensrettenden Maßnahmen des Kindes, ab dem Zeitpunkt der ersten Geburtswehe, zu treffen. Falls die Unterlassung angezweifelt oder nicht belegt werden kann, gilt der Grundsatz „in dubio pro reo“.¹⁰ Das zweite Tatbestandsmerkmal ist das Tatobjekt „anderer Mensch“. Die eigenverantwortliche Selbsttötung hingegen ist straflos.

Im subjektiven Tatbestand muss der Täter nicht nur billigend den Erfolg in Kauf nehmen, sondern zumindest bedingt vorsätzlich bezüglich der Tötung eines anderen Menschen gehandelt haben. Bewusst fahrlässig handelt jener, der ernsthaft darauf vertraut, dass der Erfolg trotz möglich erkannter Tatbestandsverwirklichung nicht eintritt. Dies reicht für eine Strafbarkeit gemäß § 212 StGB nicht aus. Vielmehr muss der Täter mindestens den Eintritt des tatbestandlichen Erfolgs als möglich und nicht ganz fernliegend erkennen, ihn billigen und sich mit der Tatbestandsverwirklichung abfinden.¹¹

2.2 Straferwartung

Der Regelstrafrahmen beträgt bei Totschlag fünf bis 15 Jahre Freiheitsstrafe, hierbei können allerdings strafmildernde und strafschärfende Umstände zu einer Strafrahmenverschiebung führen.¹² Der bedingte Vorsatz kann zur Strafmilderung führen. Strafschärfende Umstände zeigen sich in der Tatausführung, in der Tätermotivation und in einer Annäherung an die Mordmerkmale, jedoch ohne solch hohe Gewichtung.¹³ Liegen Strafmilderungsgründe, aber keine Strafschärfungsgründe vor, ist es rechtsfehlerhaft, ohne Begründung eine Strafe zu verhängen, die in der Mitte des Strafrahmens liegt. Der Bundesgerichtshof hat mehrmals entschieden, dass der bedingte Tötungsvorsatz zwar ein Strafmilderungsgrund ist, doch der direkte Vorsatz, beziehungsweise die Absicht, kein Strafschärfungsgrund ist. Dies wurde damit begründet, dass die Vorsatzformen laut dem Gesetz der Normalfall einer Tötung seien. 2016 hat der zweite Strafsenat diesen Beschluss in Frage gestellt, da dieser der Meinung war, dass die Tötungsabsicht ein strafschärfender Umstand ist.¹⁴ Seit dem 10. Januar 2018 gilt, dass das Tatgericht entscheidet, ob die Täterhandlung als Strafschärfungsgrund angesehen wird.

⁹ Fischer, Strafgesetzbuch, 65. Auflage, S. 1501.

¹⁰ Wessels/Beulke, Strafrecht Allgemeiner Teil, 40. Auflage, Rn. 802.

¹¹ Vgl. Fischer, Strafgesetzbuch, 65. Auflage, S. 1501f.

¹² Vgl. Fischer, Strafgesetzbuch, 65. Auflage, S. 1508.

¹³ Vgl. Fischer, Strafgesetzbuch, 65. Auflage, S. 1508.

¹⁴ Vgl. Fischer, Strafgesetzbuch, 65. Auflage, S. 1508/1509.

Andererseits ist das Tatgericht dazu verpflichtet auch strafmildernde Umstände zu berücksichtigen.¹⁵

Neben den strafmildernden und strafschärfenden Umständen wird beim Totschlag zwischen minder schweren Fällen gemäß § 213 StGB und besonders schweren Fällen gemäß § 212 Abs. 2 StGB unterschieden.

Der minder schwere Fall des Totschlags gemäß § 213 wird im StGB als „War der Totschläger ohne eigene Schuld durch eine ihm oder einem Angehörigen zugefügte Misshandlung oder schwere Beleidigung von dem getöteten Menschen zum Zorn gereizt und hierdurch auf der Stelle zur Tat hingerissen worden oder liegt sonst ein minder schwerer Fall vor, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren“¹⁶ definiert. Wenn alle Voraussetzungen der Provokation erfüllt werden, wird der Fall stets als minder schwerer Fall gewertet. Im Gesetz wird die Misshandlung und die schwere Beleidigung als Beispiel der Provokation aufgeführt. Sobald die körperliche Unversehrtheit, egal ob das äußerliche oder seelische Erscheinungsbild, nicht mehr gegeben ist oder schwerwiegend beeinträchtigt wird, spricht man von einer Misshandlung. Des Weiteren gelten als schwere Beleidigungen die Demütigung und Ehrverletzung in jeglichem Umfang.¹⁷ Bei der Beurteilung einer schweren Beleidigung muss jene aus objektiver Sicht als übel und unangemessen eingestuft werden, dabei reicht nicht nur die subjektive Meinung des Totschlägers.¹⁸ Gerade sexuelle Kränkungen beanspruchen einen Großteil des § 213 StGB, dennoch werden Auseinanderentwicklung zweier Personen und Anziehung zu einer dritten Person nicht als schwere Beleidigung gewertet. Einen noch größeren Raum jedoch nimmt der Alkoholismus ein. Sind beide Parteien alkoholisiert, neigt das Opfer zu einer beleidigenden Umgangsweise und der Täter zu einer niedrigeren Hemmschwelle. Befindet sich das Opfer in einem Rauschzustand und der Täter hingegen nicht, wird erwartet, dass dieser zurückhaltend reagiert. Sollte sich dieses Verhalten ständig wiederholen, spricht man in der Rechtssprache davon, dass dieses den Täter über seine Hemmschwelle bringt und zu einem sogenannten Dammbbruch führen kann.¹⁹

Der § 212 Abs. 2 StGB besagt, dass für besonders schwere Fälle eine lebenslange Freiheitsstrafe verhängt werden kann. Als besonders schwerer Fall wird eingestuft, wenn der Täter überlegt oder brutal handelt, oder wenn er eine nicht strafbare, aber sozial missbilligte Tat verdecken möchte, ohne dass die Mordmerkmale erfüllt werden.²⁰ Es gilt § 212 Abs. 2

¹⁵ Vgl. o.V. BGH: Nachträglicher Leitsatz, 2018, <https://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&Datum=2018-1&Seite=6&nr=86017&pos=191&anz=251&Blank=1.pdf>, 19.01.2021.

¹⁶ Fischer, Strafgesetzbuch, 65. Auflage, S. 1510.

¹⁷ Fischer, Strafgesetzbuch, 65. Auflage, S. 1511.

¹⁸ Fischer, Strafgesetzbuch, 65. Auflage, S. 1511.

¹⁹ Vgl. Fischer, Strafgesetzbuch, 65. Auflage, S. 1511/1512.

²⁰ Vgl. Wessels/Hettinger, Strafrecht Besonderer Teil 1, 37. Auflage, Rn. 82.

StGB, wenn sich der Totschläger mit der Tat so schwerwiegend belastet, wie ein Mörder und die fehlenden Mordmerkmale durch ein großes Maß an Verwerflichkeit aufgehoben werden.²¹

3 Tatbestand Mord

Mord wird im § 211 des Strafgesetzbuches folgendermaßen definiert:

- (1) „Der Mörder wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft.“²²
- (2) „Mörder ist, wer aus Mordlust, zur Befriedigung des Geschlechtstriebes, aus Habgier oder sonst aus niedrigen Beweggründen, heimtückisch oder grausam oder mit gemeingefährlichen Mitteln oder um eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken, einen Menschen tötet.“²²

Mörder ist somit jener, der „einen anderen Menschen aus einem besonders verwerflichen Beweggrund (Gruppe 1), auf besonders verwerfliche Art und Weise (Gruppe 2) oder zu einem besonders verwerflichen Zweck (Gruppe 3) vorsätzlich tötet“.²³

3.1 Mordmerkmale

3.1.1 Objektive Merkmale

Zu den objektiven Mordmerkmalen zählen alle Punkte der zweiten Gruppe, die durch eine besonders verwerfliche Art und Weise der Tatbegehung gekennzeichnet sind.²⁴ Aufgelistet werden in dieser Gruppe Heimtücke, Grausamkeit und gemeingefährliche Tatmittel.

Nach der vom BGH verfassten Rechtsprechung und nach der herrschenden Meinung handelt derjenige heimtückisch, der „die Arg- und Wehrlosigkeit des Opfers bewusst zur Tötung ausnutzt“.²⁵

Arglosigkeit ist gegeben, wenn sich das Opfer zum Tatbeginn nicht bedroht fühlt und mit keinerlei Versehrtheit seines Körpers oder einem bedrohlichen Angriff rechnet.²⁶ Das

²¹ *Fischer*, Strafgesetzbuch, 65. Auflage, S. 1509.

²² *Fischer*, Strafgesetzbuch, 65. Auflage, S. 1461.

²³ *Wessels/Hettinger*, Strafrecht Besonderer Teil, 37. Auflage, Rn. 85.

²⁴ Vgl. *Wessels/Hettinger*, Strafrecht Besonderer Teil, 37. Auflage, Rn. 101.

²⁵ *Wessels/Hettinger*, Strafrecht Besonderer Teil, 37. Auflage, Rn. 107.

²⁶ Vgl. *Fischer* Strafgesetzbuch, 65. Auflage, S. 1475.

Tückische hierbei liegt im überraschenden Angriff auf sein unvorbereitetes Opfer.²⁷ Allerdings muss das Opfer die Fähigkeit von Argwohn besitzen.²⁸ Ausgeschlossen ist dieses Gefühl bei Kleinstkindern und Komapatienten. Bei solchen Personen wird die Arglosigkeit auf dritte Personen, wie Pflegepersonal und Eltern, übertragen.²⁹ Arglosigkeit ist nicht gegeben, wenn der Täter seinem Opfer voller Hass gegenübertritt, der Täter seine bevorstehende Tat verkündet oder Auseinandersetzungen vor der Tathandlung vorausgegangen sind.³⁰

Wehrlosigkeit ist gegeben, wenn das Opfer nicht in der Lage ist, sich selbst zu verteidigen oder die Abwehrbereitschaft stark eingeschränkt ist.³¹ Ebenfalls ist das Opfer wehrlos, wenn ihm keine Möglichkeit durch Dritte oder Flucht geboten ist. Als Wehrlosigkeit wird nicht das Befinden des Opfers, sondern die Verteidigungs- und Ausweichmöglichkeiten des Opfers beschrieben.³²

Damit die Heimtücke als Mordmerkmal gemäß § 211 des Strafgesetzbuchs gewertet werden kann, müssen Arg- und Wehrlosigkeit aufeinandertreffen. Somit muss die Wehrlosigkeit eine Folge der Arglosigkeit sein und zudem reicht ein bloßes Ausnutzen der Wehrlosigkeit nicht aus.³³

Ein weiteres Tatbestandsmerkmal der zweiten Gruppe ist die Grausamkeit. „Grausam tötet, wer seinem Opfer in gefühlloser, unbarmherziger Gesinnung Schmerzen oder Qualen körperlicher oder seelischer Art zufügt, die nach Stärke oder Dauer über das für die Tötung erforderliche Maß hinaus gehen.“³⁴ Wichtig hierbei ist die innere Einstellung des Täters auf die Tatausführung und die gefühllose Schmerzverursachung bei dessen Opfer.³⁵ Unwesentlich hierbei ist, ob der Tötungserfolg durch eine schonendere oder noch grausamere Herbeiführung durch den Täter erreicht hätte werden können.³⁶ Damit dieser Tatbestand erfüllt wird, muss sich die grausame Handlung auf den Zeitpunkt vor Eintritt des Todes beziehen, wie zum Beispiel durch Tötung der Angehörigen vor den Augen des Opfers oder Tatvorbereitungen im Beisein seines Opfers.³⁷

Letztes Mordmerkmal dieser Gruppe ist das gemeingefährliche Tatmittel. Dies ist gegeben, wenn der Täter über die Auswirkungen seiner Tathandlung nicht Bescheid weiß oder diese nicht beherrschen kann und darüber hinaus, eine Vielzahl weiterer Menschen verletzt oder

²⁷ Vgl. *Fischer* Strafgesetzbuch, 65. Auflage, S. 1475.

²⁸ Vgl. *Wessels/Hettinger*, Strafrecht Besonderer Teil, 37. Auflage, Rn. 110.

²⁹ Ebd.

³⁰ Vgl. *Jäger*: Strafrecht Besonderer Teil, 5. Auflage, Rn. 32.

³¹ Vgl. *Fischer* Strafgesetzbuch, 65. Auflage, S. 1477.

³² Vgl. *Fischer* Strafgesetzbuch, 65. Auflage, S. 1478.

³³ Vgl. *Wessels, Hettinger*: Strafrecht Besonderer Teil, 37. Auflage, Rn. 113.

³⁴ Vgl. *Fischer*, Strafgesetzbuch, 65. Auflage, S.1484.

³⁵ Vgl. *Wessels, Hettinger*: Strafrecht Besonderer Teil, 37. Auflage, Rn. 102.

³⁶ Vgl. *Fischer*, Strafgesetzbuch, 65. Auflage, S.1484.

³⁷ Vgl. *Fischer*, Strafgesetzbuch, 65. Auflage, S.1484.

getötet werden. Der Tatbestand ist durch das rücksichtslose Verhalten des Täters, das Dritte in Leib und Leben verletzt, gewährleistet.³⁸ Hierbei reicht eine generelle Gefährdung.³⁹ Kann diese ausgeschlossen werden, wird die Gefährlichkeit des Tatmittels nicht gewertet.⁴⁰ Als gemeingefährliches Tatmittel wird Mord durch unter anderem Brandstiftung, Explosion und Brunnenvergiftung⁴¹ bezeichnet.⁴² Eine gemeingefährliche Tötung durch Unterlassung ist laut Rechtsprechung des BGHs nicht möglich. Des Weiteren reicht eine Ausnutzung einer bereits herbeigeführten Situation durch Zufall oder anderen Personen oder dem Täter selbst, allerdings ohne Tötungsvorsatz, nicht aus.⁴³

3.1.2 Subjektive Merkmale

Zu den subjektiven Merkmalen werden in der Rechtsprechung sowohl die Gruppe eins als auch die Gruppe drei gezählt. In der ersten Gruppe der besonders verwerflichen Beweggründe sind Mordlust, Befriedigung des Geschlechtstriebes, Habgier und sonstige niedrige Beweggründe aufgelistet.⁴⁴ Zur dritten Gruppe gehören die Ermöglichung oder die Verdeckung einer anderen Straftat.

Der erste Beweggrund der ersten Gruppe ist die Mordlust. Dieser liegt vor, wenn die Tat einzig aus dem Wunsch der Tötung entsteht und somit der Täter einen anderen Menschen, sein Opfer, sterben sehen möchte. Beispiele hierfür sind die Neugier, die Angeberei oder der Mutwille, sowie der Zeitvertreib und die Auslöschung eines Menschenlebens.⁴⁵ Dem Täter geht es hierbei nicht um das Opfer selbst, dieses könnte also ausgetauscht werden, da der Tötungsvorgang oder -erfolg im Vordergrund steht. Wird vom Tatgericht kein eindeutiges Motiv festgestellt, kann sich nicht auf die Mordlust als Merkmal berufen werden.⁴⁶

Ein weiteres Merkmal ist die Tötung zur Befriedigung des Geschlechtstriebes. Dies ist dann anzunehmen, wenn erstens die Befriedigung während der Tötung eines Menschen gesucht wird, dem sogenannten Lustmörder, zweitens durch Nekrophilie, was bedeutet, dass der Täter danach seine sexuelle Lust an einer Leiche befriedigen will und drittens, wer Gewalt während

³⁸ Vgl. Wessels, Hettinger: Strafrecht Besonderer Teil, 37. Auflage, Rn. 113.

³⁹ Vgl. Fischer, Strafgesetzbuch, 65. Auflage, S.1485.

⁴⁰ Ebd.

⁴¹ Der Täter versucht absichtlich mit Giftstoffen das Grundwasser zu verunreinigen, wodurch mehrere Personen zu Schaden kommen könnten.

⁴² Vgl. Jäger: Strafrecht Besonderer Teil, 5. Auflage, Rn. 40.

⁴³ Ebd.

⁴⁴ Vgl. Fischer, Strafgesetzbuch, 65. Auflage, S.1465.

⁴⁵ Vgl. Wessels/Hettinger, Strafrecht Besonderer Teil, 37. Auflage, Rn. 94; Fischer Strafgesetzbuch, 65. Auflage, S. 1465.

⁴⁶ Vgl. Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, Strafgesetzbuch, 5. Auflage, Rn. 8.

des Geschlechtsakts anwendet und dadurch den Tod des Opfers hinnimmt.⁴⁷ Ferner liegt dieser Beweggrund auch vor, wenn die Befriedigung zu einem späteren Zeitpunkt eintritt, wenn der Täter Video- und/oder Bildmaterial betrachtet oder wenn der Täter sexuelle Erfüllung im Umgang mit dem bereits toten Opfer sucht.⁴⁸

Das Mordmerkmal Habgier ist dann erfüllt, wenn der Täter darauf abzielt, dass er durch die Ermordung eines anderen Menschen direkt eine Vermögensbereicherung erhält, welche über das bloße Gewinnstreben hinausgeht. Unwesentlich ist hierbei der Wert des Vermögens und ob es sich um eine dauerhafte Bereicherung handelt. Außerdem spielt es keine Rolle, ob eine Bereicherung eintritt, da die Absicht des Täters genügt.⁴⁹

Letztes Mordmerkmal der ersten Gruppe sind alle sonstigen niedrigen Beweggründe. Als niedrige Beweggründe kommen alle Motive in Betracht, die „nach allgemeiner sittlicher Anschauung verachtenswert sind und auf tiefster Stufe stehen“.⁵⁰ Durch eine Gesamtwürdigung, eine Vielzahl einzelner Erkenntnisse, wird beurteilt, ob ein Beweggrund niedrig eingestuft werden kann. Lebensverhältnisse und die Persönlichkeit des Täters, wie es zu einer Tat kam, alle inneren und äußeren Umstände und alle Faktoren, die den Täter zum Mord motivierten, werden in der Gesamtwürdigung berücksichtigt. Emotionen, wie Zorn, Wut und Enttäuschung oder Kränkung können als niedrige Beweggründe gewertet werden. Sofern ein Nachvollziehen oder die Motivation menschlich begreiflich ist, wird die Niedrigkeit allerdings zweifelhaft.⁵¹ Ein sogenanntes Motivbündel bezeichnet die Kombination aus mehreren Antrieben, die der Täter für eine Tat besitzt. Liegt dies vor, müssen die „bewusstseinsdominantesten“⁵² Beweggründe ermittelt und bewertet werden.⁵³

Die Mordmerkmale der dritten Gruppe des § 211 StGB beziehen sich auf das Ziel der Tötung und nicht auf die Handlung. Hierbei wird eine Verbindung zu den niedrigen Beweggründen hergestellt und die Ermöglichungs- und Verdeckungsabsicht des Täters konkretisiert.⁵⁴

Bei der Verdeckungsabsicht strebt der Täter danach, sich einer vorangegangenen Straftat zu entziehen, beziehungsweise Spuren, die zur Aufdeckung oder Aufklärung führen, zu verdecken.⁵⁵ Voraussetzung ist allerdings, dass der Täter der Überzeugung ist, die Straftat verheimlichen zu können. Wird ein Mensch zur Verdeckung einer Straftat vorsätzlich getötet, gilt dies als Verdeckungstat, solange der Täter durch die Ermordung des Opfers eine Chance

⁴⁷ Vgl. Jäger: Strafrecht Besonderer Teil, 5. Auflage, Rn. 29.

⁴⁸ Vgl. Wessels/Hettinger, Strafrecht Besonderer Teil, 37. Auflage, Rn. 94a.

⁴⁹ Vgl. Fischer Strafrecht, 65. Auflage, S. 1466; Kindhäuser/Neumann/Paefgen, Strafrecht, 5. Auflage, Rn. 13.

⁵⁰ Fischer, Strafrecht, 65. Auflage, S. 1468.

⁵¹ Vgl. Fischer, Strafrecht, 65. Auflage, S. 1468.

⁵² Wessels/Hettinger, Strafrecht Besonderer Teil, 37. Auflage, Rn. 97.

⁵³ Wessels/Hettinger, Strafrecht Besonderer Teil, 37. Auflage, Rn. 97.

⁵⁴ Vgl. Wessels/Hettinger, Strafrecht Besonderer Teil, 37. Auflage, Rn. 123.

⁵⁵ Vgl. Jäger, Strafrecht Besonderer Teil, 5. Auflage, Rn. 42.

auf keine Überführung sieht, auch wenn keine Entdeckungsgefahr vom Opfer droht.⁵⁶ Nicht gegeben ist die Verdeckungsabsicht, wenn es sich bei der Tat einzig und allein um einen zeitlichen Vorsprung, also um das Fliehen vom Tatort, handelt. Ebenso wenig besteht eine Verdeckungsabsicht, wenn der Täter nach bereits erhobener Anklage einen Belastungszeugen tötet, um die Überführung zu erschweren. Das Mordmerkmal der Verdeckung kann mit anderen Antrieben in Verbindung stehen, allerdings muss die Verdeckungsabsicht herrschend sein.⁵⁷

Die Ermöglichung einer Straftat bildet das zweite Mordmerkmal der dritten Gruppe. Hierzu handelt der Täter aus der Absicht, um eine andere Straftat, ein Verbrechen oder Vergehen zu ermöglichen.⁵⁸ Allerdings ist der Tod eines anderen Menschen nicht zwingend Bestandteil der Ermöglichung. Es reicht der Glaube des Täters, dass die andere Tat schneller und einfacher durchgeführt werden kann. An erster Stelle muss die Ermöglichung einer anderen Tat stehen und nicht die Begehung eines Mordes.⁵⁹ Ein Beispiel für das Mordmerkmal der Ermöglichung ist der sogenannte Kannibalen-Fall. In diesem Fall mordet der Täter, um Teile der Leiche danach zu verspeisen. Letzteres erfüllt den Straftatbestand der Störung der Totenruhe gemäß § 168 StGB, welcher durch den Mord ermöglicht werden sollte. Problematisch hierbei ist allerdings, dass dieser Vorgang mit dem Opfer vereinbart wurde.⁶⁰

3.2 Absolute Strafe

In jedem Fall wird für Mord die lebenslange Freiheitsstrafe verhängt, das heißt nicht ein Leben lang, sondern mindestens 15 Jahre. Im Gegensatz zur Straferwartung bei Totschlag, kennt der Mord gemäß § 211 StGB keine minder schweren Fälle und daher auch keine geringere Strafe.⁶¹

Sprechen jedoch andere Gesetze gegen die lebenslange Freiheitsstrafe, so ist eine Abweichung des Gesetzes möglich. Dies ist bei der verminderten Schuldfähigkeit gemäß § 21 StGB möglich.⁶² Auch im Jugendstrafrecht gemäß § 18 des Jugendgerichtsgesetzes gilt Abweichendes, da die Jugendstrafe eine Höchstdauer von zehn Jahren hat. Schon der

⁵⁶ Vgl. *Fischer*, Strafgesetzbuch, 65. Auflage, S. 1488.

⁵⁷ Vgl. *Fischer*, Strafgesetzbuch, 65. Auflage, S.1488.

⁵⁸ Vgl. Jäger, Strafrecht Besonderer Teil, 5. Auflage, Rn. 41.

⁵⁹ Vgl. *Fischer*, Strafgesetzbuch, 65. Auflage, S. 1486.

⁶⁰ Vgl. Jäger, Strafrecht Besonderer Teil, 5. Auflage, Rn. 41.

⁶¹ Vgl. *Fischer*, Strafgesetzbuch, 65. Auflage, S. 1496.

⁶² Vgl. *Fischer*, Strafgesetzbuch, 65. Auflage, S. 195f.

versuchte Mord ist strafbar.⁶³ Laut BVerfGE 45, 187, 229ff. wird verlangt, dass einem zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten die Chance zur Resozialisierung geboten wird.⁶⁴

Zudem unterliegt Mord weder der Verfolgungs- noch der Vollstreckungsverjährung, damit ist gemeint, dass Mord niemals verjährt. Das heißt, wird der Täter 30 Jahre später gefasst, droht ihm trotzdem eine Strafe.⁶⁵

Laut der Rechtsfolgenlösung des Bundesgerichtshofs kann anstatt der lebenslangen Freiheitsstrafe ein gemilderter Strafraum eintreten, wenn die Verhängung der lebenslangen Freiheitsstrafe als unverhältnismäßig erscheint.⁶⁶ Dabei kann es bei einem Heimtücke-Mord mit außergewöhnlichen mildernden Umständen zu einer Korrekturregelung der lebenslänglichen Freiheitsstrafe kommen.⁶⁷ In diesem Fall kann dann eine Strafe von drei Jahren bis zu 15 Jahren verordnet werden. Diese Abweichung kommt allerdings nur bei besonderen Faktoren gemäß § 49 Absatz 1 Nr. 1 StGB analog, zum Beispiel bei notwehrähnlicher Situation oder extremer Provokation vor. Bei anderen Merkmalen lehnt der Bundesgerichtshof allerdings eine solche Strafraumverschiebung ab.⁶⁸

⁶³ Vgl. *Fischer*, Strafgesetzbuch, 65. Auflage, S. 1496.

⁶⁴ Ebd.

⁶⁵ Vgl. *Fischer*, Strafgesetzbuch, 65. Auflage, S. 782.

⁶⁶ Vgl. *Fischer*, Strafgesetzbuch, 65. Auflage, S. 1497.

⁶⁷ Vgl. *Fischer*, Strafgesetzbuch, 65. Auflage, S. 1497.

⁶⁸ Vgl. *Fischer*, Strafgesetzbuch, 65. Auflage, S. 1497.

4 Schluss

Wie bereits in der Einleitung erwähnt, war die rechtliche Einordnung des Falls von Armin Meiwes umstritten. Die Staatsanwaltschaft plädierte auf Mord gemäß § 211 StGB, die Verteidigung hingegen auf eine angemessene Strafe wegen Tötung auf Verlangen gemäß § 216 StGB. Während des Prozesses wurde Armin Meiwes anhand eines psychiatrischen Gutachtens zur Schuldfähigkeit beurteilt. Die beiden Gutachter stufte Armin, trotz seiner seelischen Abartigkeit, als voll schuldfähig ein.⁶⁹

Die Staatsanwaltschaft hat in diesem Fall folgende Mordmerkmale vorgetragen. Als erstes Merkmal wurde die Befriedigung des Geschlechtstriebes, welches anhand des Videomaterials und späterer Selbstbefriedigung belegt werden sollte, aufgezählt. Des Weiteren sah die Staatsanwaltschaft das Merkmal der sonstigen niedrigen Beweggründe als erfüllt, da die Schlachtung beim Angeklagten ein Machtgefühl auslöste und sein Selbstwertgefühl durch diesen Tötungsakt verbessert wurde. Die Ermöglichungsabsicht wurde als letztes Merkmal angegeben, da Armin nach dem Todeseintritt sein Opfer zersägte und aß und somit die Totenruhe störte. Im Schlussplädoyer erklärte die Staatsanwaltschaft zudem noch, dass die Einwilligung des Opfers von unerheblicher Bedeutung sei, da es viel mehr auf das innere Bestreben, einen Menschen zu töten, des Angeklagten ankam. Die Verteidigerseite beharrte hingegen darauf, dass ihr Mandant nur aus Mitleid zum Opfer tötete.⁷⁰

Nach diesem ersten Prozess entschied sich der Richter gegen die von der Staatsanwaltschaft geforderte rechtliche Einordnung, da er die Mordmerkmale als nicht ausreichend bewiesen sah. Somit wurde Armin Meiwes am 30.01.2004 zu Totschlag und einer Freiheitsstrafe von acht Jahren und sechs Monaten verurteilt.⁷¹

Nach Unzufriedenheit legte die Staatsanwaltschaft Revision ein. Sie dachte, dass das Mordmerkmal der Befriedigung des Geschlechtstriebes nicht umfassend genug untersucht und geprüft wurde. Die Staatsanwaltschaft bemängelte hierbei, dass geprüft werden müsse, ob das Video erstellt wurde, damit Armin sich zu einem späteren Zeitpunkt selbst befriedigen kann oder er während der Tathandlung sexuelle Zufriedenheit verspürte oder erlangen wollte. Nach diesem Einwand kam es zu einem zweiten Prozess. In diesem Prozess wurde ein Chatprotokoll als Beweis genehmigt, in dem Armin einem anderen Chatpartner erzählte, dass er sich beim Anschauen dieses Videos immer wieder selbst befriedigt. Durch dieses Protokoll wurde das Mordmerkmal der Befriedigung des Geschlechtstriebes belegt. Das Gericht sah im

⁶⁹ Vgl. Krasa/Wohlers, Mordlust, 2018, Folge 2.

⁷⁰ Vgl. Krasa/Wohlers, Mordlust, 2018, Folge 2.

⁷¹ Vgl. Krasa/Wohlers, Mordlust, 2018, Folge 2.

zweiten Prozess zwei Mordmerkmale als erfüllt, einmal die Befriedigung zum Geschlechtstrieb und die Tötung zur Ermöglichung einer weiteren Straftat. Armin Meiwes wurde dann am 09.05.2006 für Mord zur lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt.⁷²

4.1 Statistiken

Anhand der Polizeilichen Kriminalstatistik lässt sich seit 1993 bis 2019 ein Rückgang der Fälle von Totschlag feststellen. In Abbildung 1 wird die Häufigkeitszahl pro 100.000 Einwohner dargestellt. Es ist ein Rückgang von 3,7 auf 1,9 (pro 100.000 Einwohner) erkennbar.⁷³

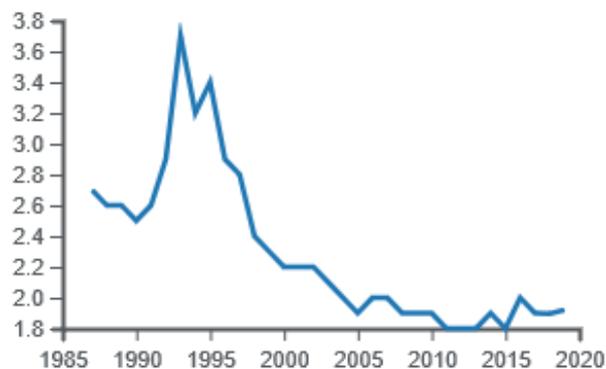


Abbildung 1: In den Jahren 1987 bis 2019 erfasste Fälle von Totschlag (incl. Versuche) als Häufigkeitszahl pro 100.000 Einwohner⁷⁴

⁷² Vgl. Krassa/Wohlers, Mordlust, 2018, Folge 2.

⁷³ Vgl. o. V. BKA, PKS 2019 Zeitreihen, 2021,

https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2019/PKSTabellen/Zeitreihen/zeitreihen_node.html, 19.01.2021.

⁷⁴ Vgl. o. V. BKA, PKS 2019 Zeitreihen, 2021,

https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2019/PKSTabellen/Zeitreihen/zeitreihen_node.html, 19.01.2021.

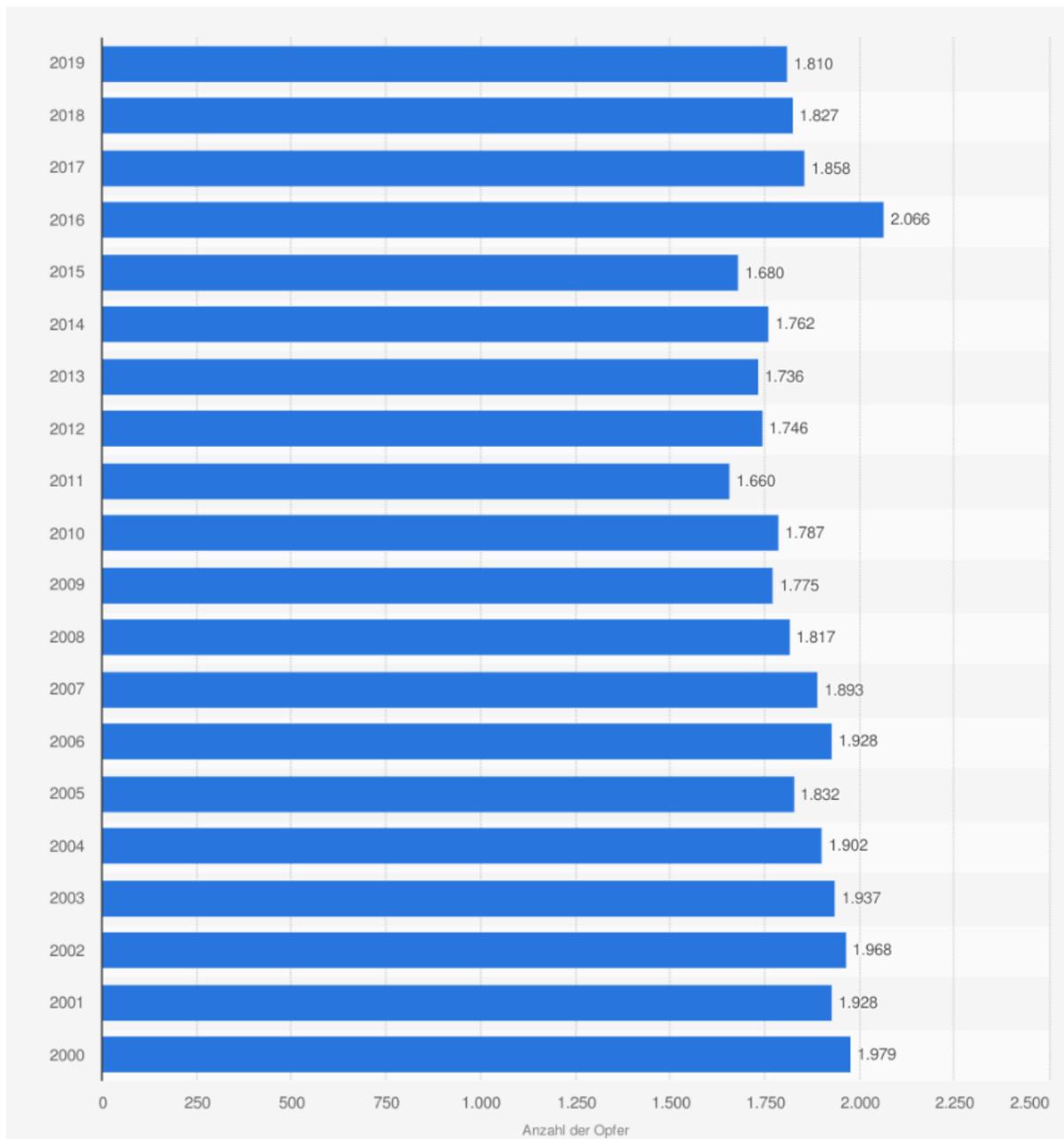


Abbildung 2: „Anzahl der Opfer von Totschlag und Tötung auf Verlangen in Deutschland von 2000 bis 2019“⁷⁵

Die zweite Abbildung zeigt, dass im Jahr 2000 1.979 Personen in Deutschland Opfer eines Totschlages oder von Tötung auf Verlangen wurden. Im Jahr 2019 verringerten sich die Tötungsfälle auf 1.810 Opfer. Wenn man beide Jahre somit vergleicht, ist ein Rückgang von 169 Opfer erkennbar.

⁷⁵ Rudnicka, J., Statista: Anzahl Opfer von Totschlag und Tötung auf Verlangen, 2020, <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/37468/umfrage/opfer-von-totschlag-und-toetung-auf-verlangen-in-deutschland/>, 19.01.2021.

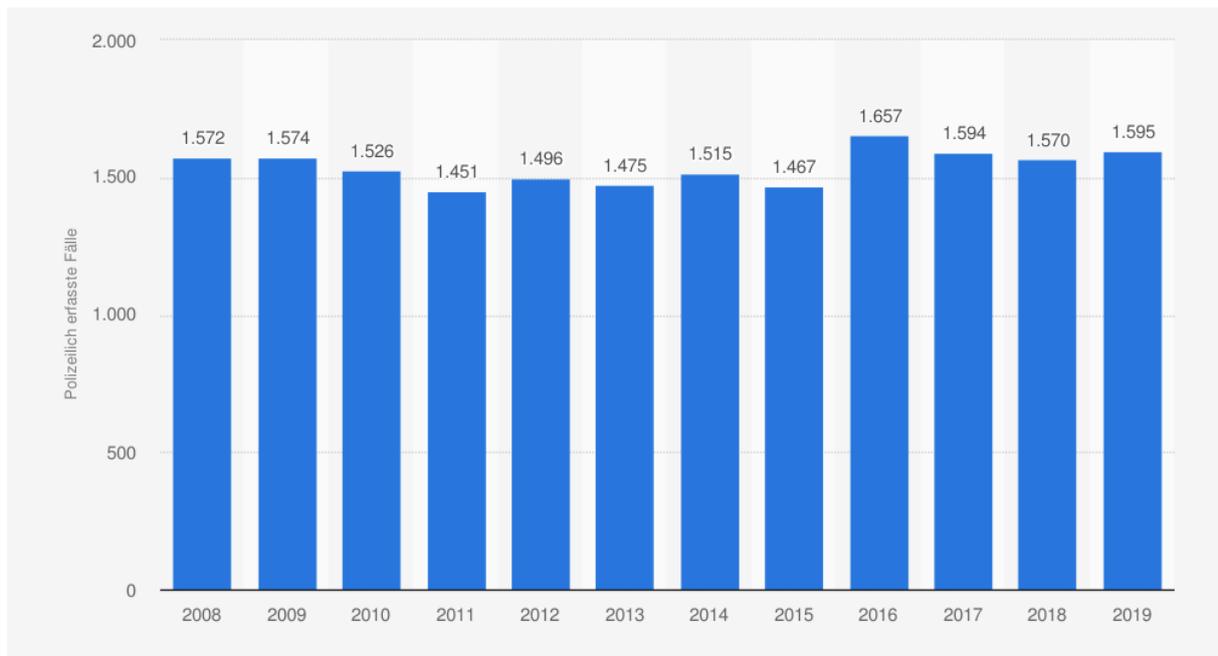


Abbildung 3: „Anzahl der polizeilich erfassten Fälle von Totschlag und Tötung auf Verlangen in Deutschland von 2008 bis 2019“⁷⁶

Anhand der dritten Abbildung werden alle bundesweit erfassten Fälle der Polizei von Totschlag gemäß § 212 StGB und Tötung auf Verlangen gemäß § 216 StGB von 2008 bis 2019 dargestellt. Im Jahre 2019 werden insgesamt 1.595 Fälle dokumentiert. Von den 1.595 erfassten Fällen waren 1.305 Versuche. Die Aufklärungsquote in diesem Jahr betrug 95,2%.⁷⁷

⁷⁶ O.V. Statista: Polizeilich erfasste Fälle Totschlag und Tötung auf Verlangen, 2020, <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/550284/umfrage/polizeilich-erfasste-faelle-von-totschlag-und-toetung-auf-verlangen-in-deutschland/#professional>, 19.01.2021.

⁷⁷ Vgl. o.V. BKA, PKS Grundtabelle – Fälle ab 1987, 2021, https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2019/PKSTabellen/Zeitreihen/zeitreihen_node.html, 19.01.2021.

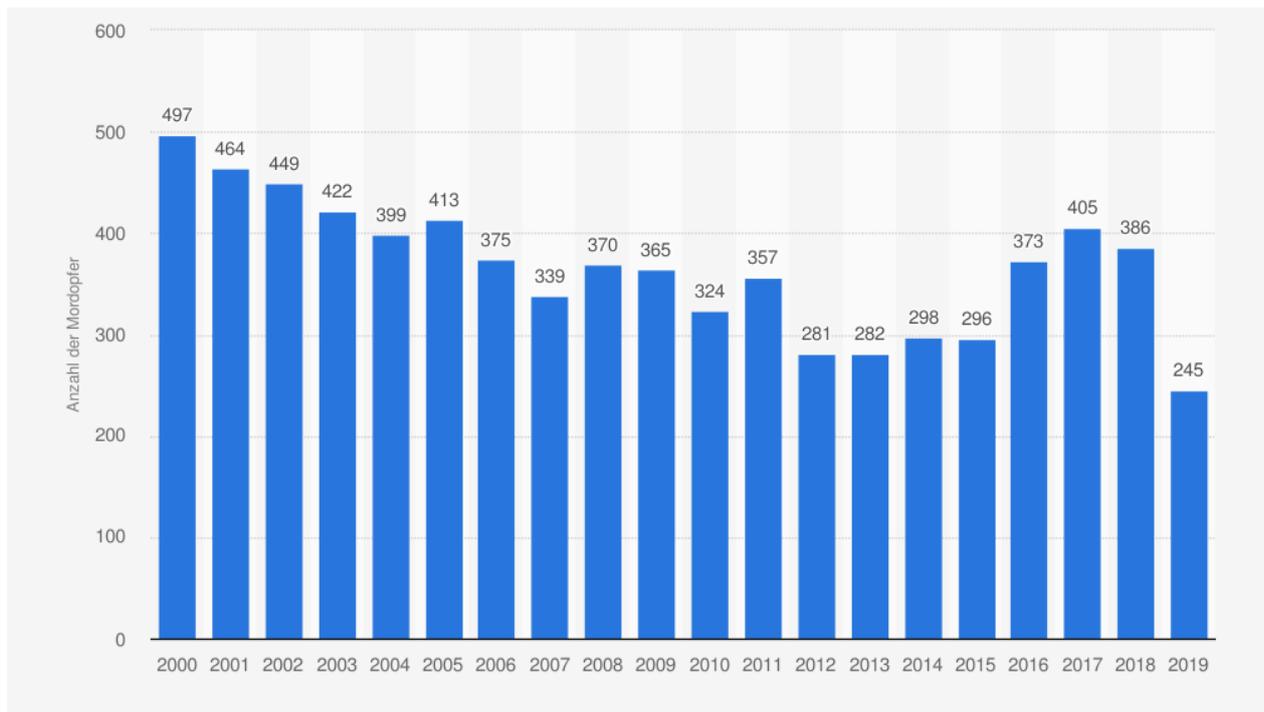


Abbildung 4: „Anzahl der Mordopfer in Deutschland von 2000 bis 2019“⁷⁸

In dieser Abbildung wird verdeutlicht, dass im Jahr 2000 497 Menschen in Deutschland Opfer eines Mordes wurden. Das Jahr 2019 hingegen weist nur eine Anzahl von 245 Mordopfer auf. Auch bei der Rate der Mordopfer lässt sich ein Unterschied, wie bei der Anzahl der Opfer von Totschlag und Tötung auf Verlangen, verglichen zu den Jahren 2000 und 2019, erkennen. Die Anzahl der Mordopfer fiel um 252.

⁷⁸ o. V. Statista: Anzahl der Mordopfer 2000 bis 2019, 2020, <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/2229/umfrage/mordopfer-in-deutschland-entwicklung-seit-1987/>, 19.01.2021.

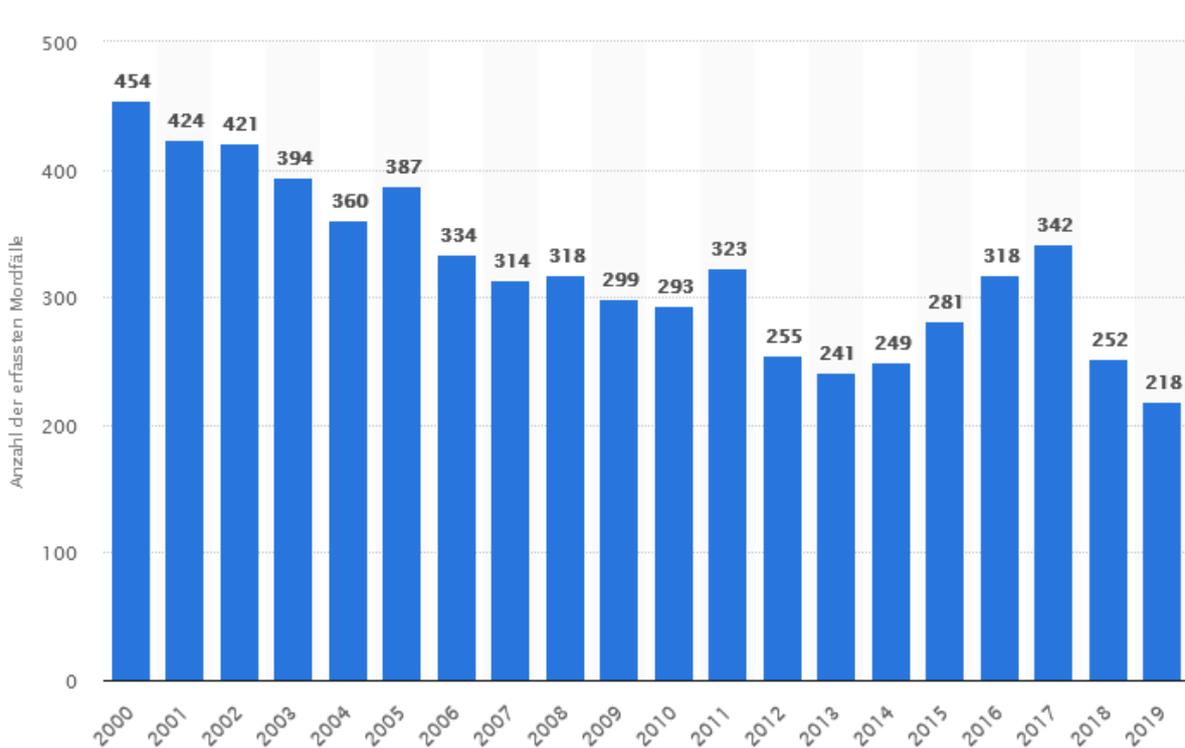


Abbildung 5: „Anzahl der polizeilich erfassten Fälle von Mord in Deutschland von 2000 bis 2019“⁷⁹

Die fünfte Abbildung spiegelt die vollendeten Mordfälle gemäß § 211 StGB in den Jahren 2000 bis 2019 wider. Im Jahr 2019 wurden insgesamt 720 Fälle von der Polizei bundesweit erfasst, allerdings waren 218 davon vollendete Taten, die zum Hellfeld gezählt werden. Somit waren 502 versuchte Taten. Die Aufklärungsquote lag bei den Mordfällen 2019 bei 91,4%.⁸⁰ Dennoch bleiben neben dieser hohen Aufklärungsquote einige Morde unentdeckt, dies nennt man das Dunkelfeld.

⁷⁹ o.V. Statista: Polizeilich erfasste Fälle Mord, 2020, <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1100598/umfrage/polizeilich-erfasste-faelle-von-mord-in-deutschland/#professional>, 19.01.2021.

⁸⁰ Vgl. o.V. BKA, PKS Grundtabelle – Fälle ab 1987, 2020, https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2019/PKSTabellen/Zeitreihen/zeitreihen_node.html, 19.01.2021.

4.2 Praxisfall

Der erste Fall handelt von einem zerrütteten Ehepaar. Der Mann, der hierbei als Täter handelte, war Ende 50 und wog etwa 120 Kilogramm, die Frau etwa Anfang 50 und wog ca. 50 Kilogramm. Das Ehepaar lebte während des Tathergangs in ihrem gemeinsamen Haus. Nach etwa 30 Jahren Ehe stand die Scheidung aus, bei der die Vermögensverhandlung eine große Rolle spielte. Nach einem 45-minütigen Streit begab sich der Mann in ein anderes Zimmer zum Rauchen. Daraufhin lief ihm seine Frau hinterher, provozierte und beleidigte ihn auf erniedrigende Art, wodurch der Streit eskalierte. Folglich kam es zur körperlichen Auseinandersetzung. Die Frau trat mit dem Fuß nach ihrem Mann, dieser brachte sie zu Boden und setzte sich auf ihren Brustkorb. Ab diesem Moment bestand ein Tötungsentschluss. Der Ehemann hielt seiner Frau zudem die Nase und den Mund zu. Nach etwa einer Minute verlor sie das Bewusstsein, dennoch behielt der Mann seine Position bei. Nach weiteren etwa vier Minuten war die Frau tot. Der Anklagevorwurf lautete Mord aus Habgier, da es dem Täter, laut Staatsanwaltschaft, hauptsächlich um das Vermögen ging. Die Verteidigung, Herr Zengerle, argumentierte gegen den Habgier Vorwurf und plädierte für Totschlag. Der Angeklagte wurde zu Totschlag verurteilt, da der Vorwurf der Habgier nicht als Motiv festgesellt wurde. Durch die brutale Begehungsweise kam es zu strafschärfenden Umständen und somit zu einer zwölfjährigen Haftstrafe.⁸¹

Der zweite Fall handelt von einer Drogenleiche. Bei den beiden Angeklagten handelte es sich um ein Paar. Am Tatabend befand sich das Paar mit einem weiteren Freund, dem Opfer, in der Wohnung des männlichen Angeklagten. Sie konsumierten Drogen, wie Heroin, Amphetamin und Benzodiazepine. Im Laufe des Abends wurde das Opfer zunehmend apathisch, konnte nicht mehr aufrecht stehen und zeigte massive Atemprobleme. Die beiden Angeklagten erkannten den lebensbedrohlichen Zustand, holten aber keine Hilfe, sondern konsumierten vermutlich weiter und legten sich anschließend schlafen. Am nächsten Morgen wurde das Opfer tot aufgefunden. Laut Staatsanwaltschaft hätten die beiden Angeklagten ihrem Freund eine weitere Spritze verabreicht und zusätzlich keine ärztliche Hilfe gerufen. Das Paar wurde zu Totschlag durch Unterlassen angeklagt. Zudem stand auch Tötung durch aktive Handlung, wegen der Verabreichung von Betäubungsmittel gemäß § 30 Absatz 1 Nummer 3 BtMG zur Diskussion, diese Anklage wurde allerdings auf Grund fehlender Beweise fallen gelassen. Das Urteil fiel im Gegensatz zum Vorwurf sehr milde aus. Der männliche Angeklagte wurde wegen unterlassener Hilfeleistung gemäß § 323 c) StGB zu sieben Monaten

⁸¹ Vgl. Zengerle, Interview, 2021.

Freiheitsstrafe verurteilt. Da der männliche Angeklagte selbst unter Drogeneinfluss stand und somit eine erheblich verminderte Steuerungsfähigkeit besaß, gab es gemäß § 21 StGB strafmildernde Umstände. Die weibliche Angeklagte wurde von einem anderen Rechtsanwalt verteidigt und aufgrund einer weiteren Straftat, dem Drogenbesitz, zu einer höheren Freiheitsstrafe verurteilt.⁸²

⁸² Vgl. Zengerle, Interview, 2021.

5 Literaturverzeichnis

1. Tonquellen:

Krasa, Laura/Wohlers, Paulina [Mordlust]: Mordlust – Verbrechen und ihre Hintergründe, Spotify, 2018, Folge 2, 19.01.2021.

2. Interview:

Wohnlich, Theresa: Interview mit Georg Zengerle [Interview], Rechtsanwalt/Fachanwalt für Strafrecht Strafverteidigerkanzlei vom 15.01.2021, eigene Produktion, 2021.

3. Printmedien:

Fischer, Thomas [Strafgesetzbuch]: Strafgesetzbuch mit Nebengesetzten, 65. Auflage, C.H.Beck, 2018.

Fischer, Thomas [Strafgesetzbuch]: Strafgesetzbuch mit Nebengesetzten, 68. Auflage, C.H.Beck, 2020.

Jäger, Christian [Strafrecht Besonderer Teil]: Examens-Repetitorium Strafrecht Besonderer Teil, 5. Auflage, C.F. Müller, 2013.

Kindhäuser, Urs/Neumann, Ulfrid/Paeffgen Hans-Ullrich: Strafgesetzbuch, 5. Auflage, Nomos, 2017.

Wessel, Johannes/Beulke, Werner [Strafrecht Allgemeiner Teil]: Strafrecht Allgemeiner Teil, Die Straftat und ihr Aufbau, 40. Auflage, C.F. Müller, 2010.

Wessels, Johannes/Hettinger, Michael [Strafrecht Besonderer Teil 1]: Strafrecht Besonderer Teil 1, Straftaten gegen Persönlichkeits- und Gemeinschaftswerte, 37. Auflage, C.F. Müller, 2013.

4. Internetquellen:

Bartel/Eschelbach/Krehl/Schmidt/Zeng, BGH, Nachträglicher Leitsatz, 2018, <https://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&Datum=2018-1&Seite=6&nr=86017&pos=191&anz=251&Blank=1.pdf>, 19.01.2021.

Bösinger, Beatrice, NZZ [dunkle Seite]: Von Auf der dunklen Seite des Lebens: Weshalb Podcasts gerne auf «true crime» zurückgreifen, 2018, <https://www.nzz.ch/feuilleton/weshalb-podcasts-gerne-auf-true-crime-zurueckgreifen-id.1418712>, 19.01.2021.

Meinhof, Simon, Studio1online, [True Crime Podcasts]: Warum True Crime Podcasts so erfolgreich sind, 2020, <https://www.studio1online.de/nachricht/2020/06/29/warum-true-crime-podcasts-so-erfolgreich-sind/>, 19.01.2021.

Rudnicka, J., Statista, [Anzahl von Totschlag und Tötung auf Verlangen]: Anzahl von Totschlag und Tötung auf Verlangen in Deutschland bis 2019, 2020, <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/37468/umfrage/opfer-von-totschlag-und-toetung-auf-verlangen-in-deutschland/>, 19.01.2021.

O.V. BKA, PKS Grundtabelle – Fälle ab 1987, 2020, https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2019/PKSTabellen/Zeitreihen/zeitreihen_node.htm, 19.01.2021.

O.V. BKA, PKS 2019 Zeitreihen, 2021, https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2019/PKSTabellen/Zeitreihen/zeitreihen_node.html, 19.01.2021.

O.V. Statista, [Anzahl Mordopfer 2000 bis 2019]: Anzahl der Mordopfer in Deutschland von 2000 bis 2019, 2020, <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/2229/umfrage/mordopfer-in-deutschland-entwicklung-seit-1987/>, 19.01.2021.

O.V. Statista, [Polizeilich erfasste Fälle Mord]: Anzahl der polizeilich erfassten Fälle von Mord in Deutschland von 2000 bis 2019, 2020, <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1100598/umfrage/polizeilich-erfasste-faelle-von-mord-in-deutschland/#professional>, 19.01.2021.

O.V. Statista, [Polizeilich erfasste Fälle Totschlag und Tötung auf Verlangen]: Polizeilich erfasste Fälle von Totschlag und Tötung auf Verlangen in Deutschland 2019, 2020, <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/550284/umfrage/polizeilich-erfasste-faelle-von-totschlag-und-toetung-auf-verlangen-in-deutschland/#professional>, 19.01.2021.

6 Erklärung

Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne Verwendung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten und nicht veröffentlichten Schriften oder Internetquellen entnommen sind, sind als solche kenntlich gemacht.

Ort, Datum

Unterschrift mit Vor- und Nachname